

Geltende Regelung	Neue Regelung
-	<p>Art. 5^{bis} Pflichten der Teilnehmenden</p> <p><u>Teilnehmende haben sich unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss.</u></p>
<p>Art. 8 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Busse bis 2 000 Franken wird bestraft,</p> <p>a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a); 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b); 3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1); 4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1); <p>b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3); 2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2); 	<p>Art. 8 Strafbestimmungen</p> <p><u>1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung¹ wird bestraft.</u></p> <p>a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a); 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b); 3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1); 4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1); <p>b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3); 2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);

¹ Art. 58ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

<p>2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>	<p><u>c. wer als Teilnehmende oder Teilnehmender sich nicht unverzüglich von einer Kundgebung entfernt, sobald sie oder er von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Art. 5^{bis});</u></p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>
<p>Art. 9 Rechtspflege</p> <p>Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 154 Absatz 1 GO und Artikel 92 GG.</p>	<p>Art. 9 Rechtspflege</p> <p><u>Verfügungen der zuständigen Behörde unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.</u></p>